



21. Dezember 2005

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder einmal stehen wir am Ende eines Jahres. Die Adventszeit ist fast vorbei und Weihnachten steht unmittelbar vor der Tür. Es ist die Zeit der Besinnung und Einkehr. Wir halten Rückschau auf die Ereignisse des vergangenen Jahres und auf das Geschaffene, sei es im privaten als auch im beruflichen Bereich. So war dieses Jahr in vieler Hinsicht durch wachsende Probleme gekennzeichnet. Die politische Großwetterlage hat sich auch auf unsere Stadt ausgewirkt. Sicherlich sind jedem die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Stadt derzeit zu kämpfen hat, hinlänglich bekannt. Wir müssen uns auf das Notwendige beschränken. Für überzogene Erwartungen ist kein Raum. Der Gestaltungs- und Finanzierungsspielraum für die Erfüllung kommunaler Aufgaben ist geringer geworden. Trotzdem! Dank einer soliden und vorausschauenden Finanzpolitik ist es auch in diesem Jahr gelungen, wichtige Baumaßnahmen abzuschließen und andere auf den Weg zu bringen.

Am meisten ins Auge fallen dabei natürlich die Veränderungen im Stadtbild. Mit der weiteren Umsetzung des Programms „Stadtumbau Ost“ wurde weiterer, nicht mehr erhaltenswerter Wohnraum zurückgebaut. Im Bereich „Altstadt“ fielen am Jahresbeginn die Gebäude Lengenfelder Straße 16 und 18 (ehem. Amtsgericht und Zellenhaus) der Abrissbirne zum Opfer, zur Jahresmitte war es die Bahnhofstraße 12. Im Neubaugebiet wurde als letzter Schandfleck die ehemalige Kaufhalle abgebrochen. Durch die beiden Wohnungsunternehmen KWG und WBG Zwickau-Land eG erfolgten weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, z. B. Fußwegbau, Deckenerneuerungen, Anpflanzungen.

Auch die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden des Augusthochwassers 2002 wurden in diesem Jahr fortgesetzt. In der Stadt Kirchberg selbst erfolgte nach dem Bau der Stützmauer in der Rosa-Luxemburg-Straße die Erneuerung der Straßendecke. Im OT Wolfersgrün wurden 2 Brücken über das Crinitzer Wasser saniert, im OT Cunersdorf waren es die Brücke „Am Wiesengrund“ und hinter der Turnhalle. Im OT Saupersdorf wurden die Brücke „Am Sauersack“ und zur Randsiedlung erneuert. An dieser Stelle sei allen Anliegern für ihr Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen während der Bauphase gedankt.

Nach Jahren des Wartens und der Geduld werden sich nun auch die Anwohner der Hüttenleithe über ihre neue Straße freuen, die im Rahmen des Straßensonderprogrammes einschließlich der Stützmauer erneuert werden konnte.

Im Auftrage des Landratsamtes Zwickauer Land erhielt die Kreisstraße K 9307 im Bereich zwischen der Lauterhofener und der Leutersbacher Straße einen neuen Straßenbelag, was besonders die Autofahrer freuen dürfte. Ein weiterer Höhepunkt war die Verkehrsübergabe der Robert-Seidel-Straße. Die jahrelange Warterei an der Ampel gehört damit nun endgültig der Vergangenheit an.

Beendet wurden in diesem Jahr auch die Baumaßnahmen an der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule mit der Gestaltung der Außenanlagen. Gegen Jahresende wurde mit der Sanierung des Kindergartens im Ortsteil Cunersdorf begonnen. Aber auch im privaten Sektor hat sich einiges getan: 5 glückliche Familien konnten ihr Eigenheim beziehen, 5 weitere EFH befinden sich noch im Bau. Im gewerblichen Bereich sei die



Kirchberger Elektro GmbH genannt, die im Gewerbegebiet „Bachwiese“ einen Neubau mit Büros, Werkstatt und Lagerflächen errichtet. Diese Fakten beweisen, dass es keinen Grund gibt zu resignieren. Richten wir unseren Blick in die Zukunft, um realistische Ziele zu erreichen, die uns weiter nach vorn bringen werden.

Lassen Sie uns in diesen Tagen darüber nachdenken, wie wir in einem friedlichen Miteinander die Lösung der vor uns stehenden Aufgaben bewältigen. Wir wollen die erreichte Lebensqualität bewahren und wenn möglich noch verbessern – so lautet im Ausblick auf das Jahr 2006 die Maxime für und in Kirchberg. Dafür setzen sich unsere Kommunalpolitiker, Bürgerinnen und Bürger ein. Es sind Menschen die investieren, sich engagieren oder kreative Ideen einbringen.

Danken wir

- den ehrenamtlichen Tätigen in unseren Vereinen und Organisationen vom Jugendclub bis zum Altentreff,
- den Helferinnen und Helfern in den Rettungsdiensten
- den Einsatzkräften in den Freiwilligen Feuerwehren
- den fleißigen Händen in den Gemeinschaftsdiensten der Kirchen und der Sozialstationen,
- den gewählten Vertretern der Bürgerschaft im Stadtrat und den Ortschaftsräten,
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und privaten Dienste, die auch während der Feiertage arbeiten müssen, etwa in Pflegeheimen oder in den Krankenhäusern.

Ich würde mich freuen, diese Zusammenarbeit mit Ihnen allen zum Wohle unserer Stadt und unseren Ortsteilen mit ihrer Bürgerschaft im nächsten Jahr fortsetzen zu können.

Lassen Sie uns zufrieden und dankbar sein, dass wir in Frieden unserer täglichen Arbeit nachgehen konnten. Gleichfalls sind wir von Natur- und anderen Katastrophen verschont geblieben. Dabei wollen wir an all jene Menschen denken, die auch dieses Jahr wieder von Hungersnot, Krieg, Erdbeben, Überschwemmungen und terroristischen Anschlägen schwer getroffen wurden. Ihnen gilt unsere Solidarität. Möge allen alten, kranken und behinderten Mitbürgern die Hilfe zu teil werden, die ihnen Linderung und Heilung bringt.

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ich wünsche Ihnen sowie allen Freunden und Gästen unserer Stadt ein friedvolles Weihnachtsfest, einen fröhlichen Jahreswechsel und ein gesundes und erfülltes Jahr 2006.**

Ihr

Wolfgang Becher, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

16. Sitzung des Stadtrates

Am 29.11.2005 fand die 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratssaal des Rathauses statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom ...
2. Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom ...
3. Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Kirchberg (Bibliothekssatzung) vom ...
4. Hebesatzsatzung für das Jahr 2006
5. Jahresabschluss der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg für das Jahr 2004
6. Außerplanmäßige Ausgabe zur Außensanierung der Kita „Regenbogen“
7. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Fassade der Kita „Regenbogen“ in Kirchberg, Goethestraße 51 bis 53
8. Information über das Ergebnis der Umschuldung eines Darlehens (Tischvorlage)
9. Anregungen und Mitteilungen

Zu TOP 1:

Vom Landratsamt Zwickauer Land wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kirchberg vom 12.07.2005 mit der Auflage genehmigt, u. a. eine Sondernutzungssatzung zu beschließen und in Kraft zu setzen. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 69/05:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29.11.2005.

Zu TOP 2:

Gem. § 15 SächsKitaG sollen die Elternbeiträge zur Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen mindestens 20 % und höchstens 23 %, für die Betreuung in den Kindergärten und Horten mindestens 20 % und höchstens 30 % der Betriebskosten betragen. Derzeit betragen die Elternbeiträge bei Kinderkrippen 18,87 % (unterhalb der gesetzlich festgelegten Elternbeiträge), bei Kindergärten und Horten 24,4 % der Betriebskosten des Jahres 2004. Die öffentliche Bekanntmachung der Betriebskosten ist gemäß § 14 (2) SächsKitaG erfolgt. Die Stadträte hatten über eine maßvolle Erhöhung der Elternbeiträge zu entscheiden. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 70/05:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005.

zu TOP 3:

Mit der Aufnahme neuer Medien in den Bestand oder die

Nutzung der Stadtbibliothek hatte der Stadtrat über eine Neufassung der Bibliothekssatzung zu befinden. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 71/05:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Kirchberg (Bibliothekssatzung) vom 29.11.2005.

zu TOP 4:

Das von der Stadt Kirchberg im Januar 2005 erarbeitete Haushaltssicherungskonzept wurde durch Bescheid des Landratsamtes vom 19.09.2005 unter Auflagen und Bedingungen genehmigt. Eine der Bedingungen, die an die Genehmigung geknüpft ist, bezieht sich auf die Erhöhung der Hebesätze für kommunale Steuern ab dem 01.01.2006. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 72/05:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Hebesatzsatzung der Stadt Kirchberg für das Jahr 2006.

zu TOP 5:

Lt. § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ist dem Stadtrat ein Bericht vorzulegen, welcher u. a. den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Geschäftsverlauf des Unternehmens darstellt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 73/05:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg nimmt den Jahresabschluss der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg für das Geschäftsjahr 2004 zur Kenntnis.

zu TOP 6:

Die notwendige Außensanierung dieser Kita wird durch eine Förderung im Rahmen des Stadtumbau Ost finanziert. Die notwendigen Eigenmittel, die durch die Stadt Kirchberg zu finanzieren wären, stehen je zur Hälfte über nicht abgerufene Eigenanteile im Förderprogramm „Stadtsanierung“ und über Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer zur Verfügung. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 74/05:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe zur Absicherung der Außensanierung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ i. H. von 60 TEUR. Der notwendige Eigenanteil i. H. von 20 TEUR wird je zur Hälfte über nicht abgerufene Eigenanteile im Förderprogramm „Stadtsanierung“ und über Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer erbracht.

zu TOP 7:

Die Bauleistungen wurden im Sächsischen Ausschreibungsblatt öffentlich ausgeschrieben, die Submission fand am 08.11.2005 im Rathaus statt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 75/05:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung der Fassade der Kita „Regenbogen“ an die Firma EkuS GmbH Kirchberg zu einem Angebotspreis von Brutto 87.033,44 EUR als technisch und wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

zu TOP 8:

Aufgrund des gefassten Beschlusses 66/05 erhalten die Stadträte in Form einer Tischvorlage die Angebote der Kreditinstitute zur Umschuldung eines Kommunalkredites zum 30.11.2005 zur Kenntnisnahme.



Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt Seite 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. Teil I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. Teil I S. 1128) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 - Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FstRG).

§ 3 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg an oder Plätzen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen; in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern; die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten); das Verteilen von Werbeschriften und/oder Artikeln von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen; das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs; das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen; das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern; das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen; die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche; das Halten und Parken von Fahrzeugen zum

Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel; die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird. Sondernutzungen sind auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 - Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Zwickauer Land zu stellen.

§ 5 - Erlaubniserteilung

Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 - Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann; die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann; die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird; zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist. Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber:

Druck und Verlag:
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Erscheinungsweise:

Stadt Kirchberg und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen

Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676
Bürgermeister der Stadt Kirchberg, Wolfgang Becher
Das Redaktionskollegium - Stadtverwaltung Kirchberg, Neumark 2, 08107 Kirchberg,
Tel. 037602/83100 oder 83118, Fax 037602/83299, eMail: Telat@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de
Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlag GmbH
Vierzehntägig, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte



§ 7 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufgräben, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgräben und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 - Haftung und Sicherheiten

Die Stadt Kirchberg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Kirchberg kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen. Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Kirchberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 - Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

Keiner Sondernutzerlaubnis bedürfen bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen; die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen; die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden; das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung; behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen. Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 - Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere entgegen gesetzliche Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt; einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt; eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert; Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 - Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Kirchberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 - Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind der Antragsteller; der Erlaubnisnehmer; derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird. Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 - Gebührenschildner

Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt. Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 - Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Kirchberg ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 - Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend. Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 - Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzerlaubnis; für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres; für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung; bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum

Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme der Stadt Kirchberg von der Beendigung der Sondernutzung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1 Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig; Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

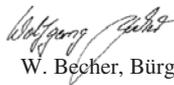
§ 17 - Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Kirchberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, d. 29.11.2005




W. Becher, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Gebührenverzeichnis

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühren nach Bemessungsgrundlage in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör im Stadtgebiet an der Stätte der Leistung	m ²	Monat	0,50
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen sowie Dienstleistungen	m ²	Tag	2,00
1.3.	Verkauf von mitgeführten Waren aus Fahrzeugen (rollende Läden) heraus sowie ambulanten Handel	m ²	Tag	1,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	10,00 - 500,00
2.2	Warenstände und -auslagen an der Stätte der eigenen Leistung im Stadtgebiet	m ²	Monat	0,50 - 5,00
2.3.	Fahrradständer		Jahr	1,00 - 20,00
	Fahrradständer mit Werbung		Jahr	5,00 - 50,00
2.4.	Sonnenschutzdächer (Markisen) fest installiert	m ²	Jahr	0,50 - 5,00
2.5.	Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	1,00 - 10,00
2.6.	Gerüste	m ²	Woche	
	Straßennutzung auf dem Gehweg ab 5. Woche zusätzlich 50% vom Grundbetrag			2,00 1,00
3.	Lagerung, Abstellung			
3.1.	Baustelleneinrichtungen	m ²	Woche	2,50
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien	m ²	Woche	3,00
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen, Baubanden und Baumaschinen, -geräten	m ²	Woche	2,50
3.4.	Aufstellen von Schutt-, Abfall- und Sperrmüllcontainern bis zu einem Tag ab 2. Tag bis 10 cbm ab 2. Tag über 10 cbm	Stück	Tag	Gebührenfrei 2,50 4,50
3.5.	Aufstellen von sonstigen Gegenständen, Gefäßen und Behältern, (außer Stadtmoblierung) bis zu einem Tag ab 2. Tag	Stück	Tag	gebührenfrei
		Stück	Woche	0,50 - 50,00

		Maßeinheit	Zeiteinheit	in Euro
4.	Werbung			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Stände, Tribünen u.ä.)	m ²	Tag	2,00 - 10,00
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück bis A 4 A 4 A 3 A 2 A 1 A 0 über A 0 je m ²	Tag	0,10 0,15 0,25 0,50 0,75 1,00 1,25
4.3.	fest verbundener Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften u.ä.)	Stück	Jahr	5,00 - 40,00
4.4.	Werbeständer durch Gewerbetreibende	Stück	Monat	0,50 - 100,00
5.	Veranstaltungen und Volksfeste			
5.1.	Zirkusveranstaltungen bis 2 Wochen länger als 2 Wochen mit Auf- und Abbau	Jc Tag		50,00 - 500,00 25,00 - 250,00
5.2.	Straßennutzungen (z.B. Straßenfeste)	Hfd. m	Tag	0,50 - 5,00
5.3.	Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Autoschauen u. ä.	je Veranstaltung	Tag	40,00 - 1000,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1.	Durchführung von Arbeiten im Straßenraum (z.B. Aufgrabungen)	m ²	Tag	0,50
6.2.	Die Gebührenbemessung und- höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen			
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren/ Vorgang		5,00 - 500,00

1. Änderung der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005

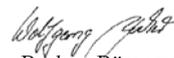
Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 312), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 wird neu gefasst.

§ 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Kirchberg, den 29.11.2005



Becher, Bürgermeister



Anlage

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.



Anlage 1

Elternbeiträge

Gemäß § 15 SächsKitaG werden folgende Elternbeiträge festgesetzt: (1) Kinder in Kinderkrippengruppen und Krippenkinder in altersgemischten Gruppen in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Elternbeitrag	für das erste Kind	zweite Kind
ganztags 9 h	160,10 EUR	96,12 EUR
allein erziehend	144,18 EUR	86,51 EUR
Elternbeitrag	für das dritte Kind	ab viertem Kind
ganztags 9 h	32,04 EUR	entfällt
allein erziehend	28,84 EUR	entfällt

Für eine entsprechend geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge anteilig berechnet. Eine Tagesbetreuung für Gastkinder beträgt 19,00 EUR.

(2) Kinder in der Regel nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Elternbeitrag	für das erste Kind	zweite Kind
ganztags 9 h	98,10 EUR	58,86 EUR
allein erziehend	88,29 EUR	52,97 EUR
Elternbeitrag	für das dritte Kind	ab viertem Kind
ganztags 9 h	19,62 EUR	entfällt
allein erziehend	17,66 EUR	entfällt

Für eine entsprechend geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge anteilig berechnet. Eine Tagesbetreuung für Gastkinder beträgt 13,50 EUR.

(3) Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse, welche täglich im Hort betreut werden:

Elternbeitrag	für das erste Kind	zweite Kind
Hort incl. Frühhort 6 h	57,60 EUR	34,56 EUR
allein erziehend	51,84 EUR	31,10 EUR
Elternbeitrag	für das dritte Kind	ab viertem Kind
Hort incl. Frühhort 6 h	11,52 EUR	entfällt
allein erziehend	10,37 EUR	entfällt

Eine Tagesbetreuung für Gastkinder beträgt 7,50 EUR.

Für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien wird ein Betrag i. H. von 1,50 EUR je Betreuungsstunde, maximal 10,00 EUR pro Woche erhoben.

(4) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages und den betreffenden Monat.

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Kirchberg (Bibliothekssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 berichtet S. 159) geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung beschlossen (Bibliothekssatzung).

§ 1 Allgemeines

- Die Stadtbibliothek (Bibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchberg.
- Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Bibliothekssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- Kosten und Gebühren werden nach der Anlage dieser Ordnung erhoben.
- Gebührenschilder ist, wer die Bibliothek benutzt.
- Mehrere Gebührenschilder haften als Gesamtschilder.
- Die Gebührenschilder entstehen und wird fällig mit der Benutzung der Bibliothek.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang an der Bibliothek öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
- Mit seiner Unterschrift bestätigt er, die Bibliothekssatzung zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallenden Entgelte und Gebühren.
- Dienststellen, juristische Personen u. a. melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
- Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- Gleichzeitig gibt der Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten im PC der Bibliothek. Die Speicherung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

§ 4 Benutzerausweis

- Die Ausleihe von Medien ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich.
- Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- Gegen Gebühr kann ein neuer Benutzerausweis ausgestellt werden.
- Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
MC	4 Wochen
CD	4 Wochen
Videos, DVD	1 Woche
Audiobooks, Computerspiele	2 Wochen
- Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.
- Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag max. 2mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe

- Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung. Es entstehen Mahngebühren und Portokosten.
- Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Kosten trägt der Benutzer.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung und Verlust ist der Benutzer ersatzpflichtig.
- Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- Verlust oder Beschädigungen sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

§ 10 Schadenersatz

- Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.



2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Neubeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Internetbenutzung

- Der Internetanschluss steht Benutzern ab 12 Jahren zur Verfügung.
- Eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- Die max. Nutzungsdauer liegt pro Benutzer bei 30 Minuten/Öffnungstag.
- Internet-Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal.
- Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts sowie Inhalts, der gegen die guten Sitten verstößt, dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensansprüche und juristische Schritte vor.
- Das Herunterladen von Software und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden.
- Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nicht gestattet.
- Veröffentlichungen jeder Art im Internet wie Homepages, Foren, Chats und Blogs usw. sind nicht gestattet.
- Verstöße gegen die Festlegungen können mit Verbot der Nutzung des Internetanschlusses belegt werden.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

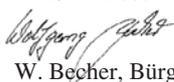
- Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört und/oder beeinträchtigt werden.
- Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- Für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- Die Bibliothek haftet nicht für evtl. Schäden an Geräten der Benutzer, die durch das Abspielen bibliothekseigener Medien entstehen.
- Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bibliothek wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Bibliothekssatzung vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Bibliothekssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Kirchberg vom 13.02.1991 außer Kraft. Kirchberg, den 29.11.2005


W. Becher, Bürgermeister



Anlage

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Anlage

zur Bibliothekssatzung für die Stadtbibliothek Kirchberg

Lfd. Nr.	Entgelttatbestand	Entgelthöhe
1.	Benutzungsgebühr	
	Unter 18 Jahren	gebührenfrei
	12-Monate-Gebühr ab 18 Jahre	8,00 EUR
	12-Monate-Gebühr Familienkarte	12,00 EUR
	einmalige Ausleihe	1,00 EUR
2.	Ausstellung eines Benutzerausweises	gebührenfrei
3.	Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises	5,00 EUR
4.	Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist (fällig auch ohne schriftliche Mahnung) je angefangene Woche	0,50 EUR pro Woche/pro Medieneinheit
5.	Entgelt bei Verlust der Medieneinheit Einarbeitung des Ersatzmediums	3,00 EUR
	Mutwillige Beschädigung oder Verlust des Barcodes	2,00 EUR
6.	Kostenersatz pauschal Beschädigung oder Verlust von MC-, CD- oder Videohüllen	2,00 EUR
	Kleine Schäden an Büchern	2,00 EUR
7.	Vorbestellen von Medien	0,50 EUR
8.	Internetbenutzung	0,50 EUR/30 min.
9.	Porto	
	Alle Benachrichtigungsgebühren gehen zu Lasten der Benutzer.	
10.	Abholung nicht zurückgegebener Medien durch Boten je Botengang	je nach Aufwand
11.	Kopien (aus Bestandsmedien) je Seite	0,10 EUR

Hebesatzsatzung der Stadt Kirchberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung erlassen:

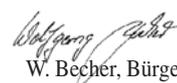
§ 1

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- für die Grundsteuern
 - für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 %
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 %
- für die Gewerbesteuer auf 400 %

§ 2

Die Hebesatzsatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Kirchberg, den 29.11.2005


W. Becher, Bürgermeister





Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Kirchberg

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Stadt Kirchberg wurde vom Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 20.12.2005 festgestellt. Gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO liegt die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **22. Dezember 2005 bis 02. Januar 2006** in der Kämmerei der Stadtverwaltung Kirchberg, Zimmer 200, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

W. Becher, Bürgermeister

14. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Am Donnerstag, dem 01.12.2005, fand die 14. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses statt. Es wurde u. a. folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für das Objekt Gaststätte und Pension „Bürgerhaus Saupersdorf“, Wohnung, Außenfläche und verschiedene Nebengebäude mit Herrn Thomas Dittrich, Güterbahnhofstraße 13, 08371 Glauchau.

Der Landkreis Zwickauer Land und die Stadt Kirchberg verkaufen zwei Grundstücke in Kirchberg

Lage:	Kirchberg, Südstraße 2
Gemarkung:	Kirchberg
Flurstück:	105a und 102/3
Größe:	1.140 m ² und 2.072 m ²
Bruttogrundfläche Schule:	950 m ²
Bruttorauminhalt Schule:	2.668 m ³
Wohn-/Nutzfläche Schule:	375 m ²

Die Südstraße verläuft parallel zum Neumarkt, im Osten vom Neumarkt, einem innerstädtischen Platz mit historischer Bebauung, direkt im Stadtzentrum, mit Rathaus und Kirche. Die beiden Grundstücke grenzen mit ihren Rückräumen direkt an die Grundstücke am Neumarkt an. Es handelt sich um ein Mischgebiet mit Wohn- und Geschäftsbebauung.

Das Flurstück 105a wurde bis zum August 2005 als Förderschule, das Flurstück 102/3 als Kiga/Hort genutzt. Das ursprünglich auf Flurstück 102/3 befindliche Gebäude in Leichtbauweise wurde zwischenzeitlich abgerissen. Beide Grundstücke haben in ihrer Gesamtheit annähernd rechteckigen Zuschnitt. Dabei greifen die Einzelflurstücke L-förmig ineinander. Das ehemalige Schulgebäude ist 2-geschossig und voll unterkellert. Es wurde um 1950 errichtet und in den 90er Jahren teilsaniert und modernisiert.

Für eventuelle Rückfragen können Sie sich gern an Frau Lange - Landratsamt - (03761) 56-1677 bzw. an Herrn Schürer - Stadt Kirchberg - (037602) 83-111 wenden.

Nächster Redaktionsschluss: 06.01.2006

Nächster Erscheinungstag: 18.01.2006

Bekanntmachung der Schießtage im Monat Januar 2006

Der Standortälteste des Gebirgsjägerbataillons 571 gibt bekannt:

1. Rahmenschießzeiten

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Nutzung der Übungsräume StOÜbPl Schneeberg

Montag von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mögliche Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

Beachtung der Grenz- und Warnschilder sowie der **roten Warnflaggen** für das Schießen und verschlossene Schranken des Standortübungsplatzes Schneeberg und der Standort-schießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach.

Auf dem StOÜbPl und der StOSchAnl besteht generelles Betretungs-, Fahr- und Reitverbot für Privatpersonen; Ausnahmen regelt der Standortälteste. Die Zufahrten zu dem StOÜbPl und der StOSchAnl sind grundsätzlich freizuhalten. Auf der Standortschießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach (Hartmannsdorfer Forst) wird mit **scharfer** Munition geschossen, es besteht **Gefahr für Leib und Leben!** Das Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsarten ist verboten.

i. A. Butze, Standortfeldwebel

Start Regionalkonzept zur langfristigen Entwicklung der Region Zwickau/Zwickauer Land am 2. Dezember 2005

Die Bürgermeister und Oberbürgermeister des Landkreises haben gemeinsam mit Zwickaus Oberbürgermeister Vettermann in den vergangenen Wochen und Monaten am Entwurf eines neuen Regionalkonzeptes zur langfristigen Entwicklung der Region Zwickau/Zwickauer Land gearbeitet. Zwickau soll eine vorbildliche Region für die Generation 55+ werden. Dieses zentrale Leitthema wird mit vielen Teilprojekten untergliedert. Weitere Themen, die der Entwicklung der Region dienen, sind willkommen und erwünscht. Gemeinsame Zielstellung ist es, dass die Region Zwickau eine Vorbildregion wird, die alle Chancen nutzt, die der Wandel der Altersstruktur in unserer Gesellschaft bietet. Wir wollen damit auch einen Beitrag leisten, das Zusammenleben der Generationen in unserer Gesellschaft neu auszugestalten. Das gezielte Arbeiten an den Bedürfnissen älterer Menschen eröffnet damit auch neue Chancen für junge Menschen in Entwicklung, Produktion, Vermarktung und Dienstleistung. Erfolgsfaktoren für unser Regionalkonzept sind u. a. das Setzen gemeinsamer Schwerpunkte in der Region, schnelle Entscheidungen, schnelle Umsetzungen und damit wenig Bürokratie. Eine wichtige Säule des Konzeptes bildet die Abstimmung zwischen Politik und Wirtschaft. Denn nur eine funktionierende Wirtschaft kann Basis sein für die Entwicklung einer lebenswerten Region. Folgende Teilprojekte wurden vereinbart:

- Definition Marke „Region Zwickau“
- Teilprojekt Auto / Verkehr / Mobilität
- Produktentwicklung Textil
- Gründerwettbewerb Studenten
- Neuausrichtung Gesundheitswesen
- Nachnutzung Wasserwerk Wiesenburg



- Tourismusprojekt Autoland Sachsen
- Wohnprojekt 3 Generationen
- Senioren bringen sich ein

Herr Prof. Dr. Carl H. Hahn, VW-Vorstandsvorsitzender a. D., hat die Schirmherrschaft über dieses neue Regionalkonzept übernommen. Dies ist für uns Anspruch und Motivation. Er hat uns u. a. das Angebot unterbreitet, ein Unternehmerforum in Wolfsburg – Diskussion mit dem Oberbürgermeister Herrn Schnellecke und weiteren Wirtschaftsvertretern über das Entwicklungskonzept der Stadt Wolfsburg im Jahr 2006 durchzuführen.

Ihre Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Region Zwickau / Zwickauer Land

Informationen und Termine

Weihnachtsbaumentsorgung

Nach Mitteilung des Landratsamtes Zwickauer Land erfolgt die Entsorgung der Bäume **am 11. Januar 2006**. Dazu sind diese bis 6.00 Uhr an folgenden Standorten bereitzulegen: Parkplatz Clara-Zetkin-Straße gegenüber Hofeingang der Mittelschule, Festplatz Ernst-Schneller-Straße; OT Saupersdorf: Parkplatz Leutersbacher Weg; OT Leutersbach: Containerstandort Hauptstraße; OT Cunersdorf: Containerstandort Kirchberger Straße

Information über Grenzabstände für Pflanzungen

Aufgrund verschiedener Anfragen zu dem Thema möchten wir über die in den betreffenden sächsischen Gesetzen dazu enthaltenen Regelungen informieren. Im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (in Kraft getreten am 1. Januar 1998) sind dazu folgende Festlegungen getroffen worden.

In § 9 des Gesetzes heißt es: Der Nachbar kann vom Eigentümer verlangen, dass Bäume, Sträucher oder Hecken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils mindestens 0,5 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze des Nachbarn entfernt sind. Außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils genügt ein Grenzabstand von 1 m für alle Anpflanzungen. Der § 25 des Sächsischen Waldgesetzes vom 10. April 1992 bleibt von oben genannten Bestimmungen unberührt. Im § 16 des Nachbarrechtsgesetzes ist der Bestandsschutz geregelt. Die Rechtmäßigkeit des Grenzabstandes von Bäumen, Sträuchern und Hecken wird durch nachträgliche Grundstückseinteilungen, rechtmäßige Änderungen der Grundstücksgrenze oder Grenzfeststellungen nicht berührt. Sie richtet sich bei nachträglichen Grenzfeststellungen nach dem bisher angenommenen Grenzverlauf. Außerdem ist im § 32 festgelegt, dass Einrichtungen und Pflanzen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem bis dahin geltenden Recht entsprechen, weiter zu dulden sind. Der § 25 des Sächsischen Waldgesetzes vom 10. April 1992 beinhaltet Folgendes: Bei der Neubegründung eines Waldes hat der Waldbesitzer zwischen den äußeren Forstpflanzen und der Grenze einen Abstand von sechs Metern einzuhalten, wenn das Nachbargrundstück nicht forstwirtschaftlich genutzt wird. Bei Verjüngung von Waldungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, ermäßigt sich der Abstand von 6 m auf die Hälfte. Gegenüber Ödland, Wirtschaftswegen und Wald muss der Abstand mindestens 2 m

betragen. Die freigelassenen Streifen können bis zu einem Meter Abstand von der Grenze mit Sträuchern, deren Höhe 2 Meter nicht überschreitet, bepflanzt werden. Die Grundstücksbesitzer können andere Abstände vereinbaren.

D. Dix, Leiter Ordnungsamt

Information der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Kirchberg ist **am 28.12.2005 und am 02.01.2006 geschlossen**. Ab 04.01.2006 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten:

montags 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
mittwochs 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Tel.: 037602 76330; E-Mail: stadtbibliothek@kirchberg.de

Digitaler Rundfunk- und Fernsehempfang im Kabelnetz Kirchberg jetzt möglich

Wichtige Information zum Antennenkabelanschluss durch die Firma Flechsig

Sehr geehrte Antennenteilnehmer, wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass in das Kabelnetz der Stadt Kirchberg derzeit 40 analoge Fernsehprogramme eingespeist sind. Zusätzlich werden ab sofort noch ca. 50 digitale Fernsehsender und mehrere digitale Rundfunkprogramme eingespeist. Empfangen können Sie die digitalen Rundfunk- und Fernsehprogramme durch vorgeschaltete Kabelreceiver, die sehr preiswert in unserem Geschäft Lengenfelder Str. 21 in Kirchberg erhältlich sind. Hier erhalten Sie Auskunft über die aktuelle Programmbelegung. Sie können uns auch unter der Tel.-Nr. 66523 erreichen. Wir beraten Sie gern. Im Internet unter www.firma-flechsig.de sind die aktuellen Programmlisten abrufbar. Wir wünschen all unseren Kunden weiterhin einen guten Rundfunk- und Fernsehempfang mit Ihrem Antennenanschluss am Kabelnetz der Firma Flechsig, eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes „Neues Jahr“ im Kreise Ihrer Familien.

Ihre Firma Flechsig

Vertriebstermine

des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Kirchberg „Kirchberger Nachrichten“

1. Halbjahr 2006

Ausgabe Nummer	Redaktions-schluss	Erschei-nungstag
01/2006	06.01.2006	18.01.2006
02/2006	20.01.2006	01.02.2006
03/2006	03.02.2006	15.02.2006
04/2006	17.02.2006	01.03.2006
05/2006	03.03.2006	15.03.2006
06/2006	17.03.2006	29.03.2006
07/2006	31.03.2006	12.04.2006
08/2006	13.04.2006 (wegen Karfreitag)	26.04.2006
09/2006	28.04.2006	10.05.2006
10/2006	12.05.2006	24.05.2006
11/2006	26.05.2006	07.06.2006
12/2006	09.06.2006	21.06.2006



Kostenlose Energieberatung

Die nächste kostenlose Energieberatung findet am Dienstag, dem 17.01.2006, von 16.00 bis 18.00 Uhr im Besprechungszimmer Altmarkt 1 – Bauamt (Erdgeschoss) statt. Voranmeldung ist möglich im Sekretariat des Bürgermeisters oder telefonisch unter 037602/83100.

Beratungsschwerpunkte:

- Wärmepumpen, Erdwärmenutzung, Solar
- Allgemeine Heizungs- u. Lüftungsanlagen
- Energetische Prüfung von Energieabrechnung (keine Mietrechtsberatung)
- Senkung des Raumwärmebedarfes (kostensparendes Heizen und Lüften)
- Dämmung von Gebäuden
- Bauphys. Probleme (Schimmelbildung)

Der Bürgermeister gratuliert:



Zum 70. Geburtstag:

Frau Christa Seifert	am 21. Dez. in Kirchberg
Frau Marga Schmutzler	am 23. Dez. in Kirchberg
Herrn Horst Krüger	am 24. Dez. in Saupersdorf
Frau Christine Gelbrich	am 27. Dez. in Stangengrün
Herrn Hilmar Bachmann	am 04. Januar in Kirchberg
Herrn Karl Sonnenberg	am 06. Januar in Kirchberg
Frau Trautchen Lippold	am 06. Januar in Burkersdorf
Frau Erna Schönthier	am 07. Januar in Kirchberg

Zum 75. Geburtstag:

Frau Edith Niedermeier	am 21. Dez. in Saupersdorf
Frau Lisa Nötzold	am 27. Dez. in Leutersbach
Frau Lisa Queck	am 04. Januar in Kirchberg
Frau Christa Heymann	am 12. Januar in Burkersdorf
Frau Gertrud Höntschke	am 16. Januar in Cunersdorf

Zum 80. Geburtstag:

Frau Edith Müller	am 21. Dez. in Burkersdorf
Frau Christa Hertel	am 25. Dez. in Burkersdorf
Frau Elsbeth Müller	am 27. Dez. in Burkersdorf
Frau Hanna Barth	am 01. Januar in Stangengrün
Frau Gertrud Hein	am 02. Januar in Kirchberg

Frau Hildegard Buchmann	am 11. Januar in Kirchberg
Frau Eliesabeth Möckel	am 14. Januar in Kirchberg
Frau Ruth Herrmann	am 14. Januar in Saupersdorf

Zum 85. Geburtstag:

Frau Charlotte Wagner	am 24. Dez. in Kirchberg
Frau Ilse Schädlich	am 27. Dez. in Kirchberg
Frau Edith Meyer	am 07. Januar in Kirchberg
Frau Ruth Wagner	am 07. Januar in Kirchberg
Frau Johanna Keller	am 08. Januar in Kirchberg
Herrn Gerhard Kunz	am 12. Januar in Kirchberg
Frau Lieselotte Klötzer	am 13. Januar in Kirchberg

Zum 90. Geburtstag

Frau Hertha Kolbe	am 27. Dez. in Kirchberg
-------------------	--------------------------

Zum 92. Geburtstag

Frau Kristina Czar	am 13. Januar in Kirchberg
Frau Hildegard Eichele	am 17. Januar in Kirchberg

Zum 93. Geburtstag

Frau Johanna Schubert	am 28. Dez. in Kirchberg
Frau Gertrud Gündel	am 02. Januar in Kirchberg

Zum 95. Geburtstag

Frau Klara Haufe	am 30. Dez. in Kirchberg
------------------	--------------------------

Vorankündigungen

Sänger- und Vereinsfasching 2006

Für alle Faschingsfreunde: Auch 2006 wird in Kirchberg Fasching gefeiert! Denn: „Trotz Hartz IV und leerer Kassen, woll'n wir den Fasching nicht verpassen!“

Faschingstanz / Programm:

Sonnabend, 18. Februar 2006, 19.00 Uhr

Kinderfasching:

Montag, 20. Februar 2006, 15.00 Uhr



Diese Termine also umgehend im Terminkalender vormerken! Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den folgenden Ausgaben der Kirchberger Nachrichten.

Im Auftrag der Organisationsleitung
Frank Schmidt / Vorsitzender

125 Jahre Kleintierzüchterverein S 624 Burkersdorf e. V.

Am 20. und 21. Januar 2006 findet im Feuerwehrdepot und in der Züchterklause Burkersdorf die



15. Kreisrammlerschau

des Kreisverbandes Zwickau-Ost statt. Wir laden Sie jetzt schon recht herzlich dazu ein.

Wissenswertes

Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Am 8. November haben Soldaten der 2. Kompanie des Gebirgsjägerbataillons 571 Schneeberg auf dem Brühl für den Volksbund gesammelt. Wir danken den Soldaten und Spendern für Ihr Engagement für die Suche, Errichtung und Pflege von Kriegsgräbern.



Es ist wichtig, auch in Zukunft die Erinnerung und das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt wachzuhalten.

D. Dix, Leiter Ordnungsamt



„Wetten dass, ... sie es doch schaffen!“

Mehr als 70 kostümierte Weihnachtsmänner, größtenteils Sportfreunde und Mitglieder des SV 1861 Kirchberg e. V., begaben sich - Weihnachtslieder singend - am 10. Dezember in den REWE-Markt Kirchberg, um die von der Firmengruppe REWE ins Leben gerufene „Weihnachtsmannwette“ zu toppen und den gebotenen Wetteinsatz in Höhe von 1000 Euro in Empfang zu nehmen. Auf Initiative des Bürgermeisters, Herrn Becher, und dem Engagement der Vereinsmitglieder gelang es, die Wette zu gewinnen. „Ich möchte an dieser Stelle allen danken, die sich für einen guten Zweck hier einfanden und zum Gelingen der Wette beigetragen haben.“, resümiert anerkennend Bürgermeister Becher.



REWE-Kaufmann Roy Hoppe übergab symbolisch den Scheck dem Abteilungsleiter Fußball des Vereins, Herrn Erwin Lenke, welcher stellvertretend für den Verein dankte und darauf verwies, dass das Geld der Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit zugute kommen wird, denn in Zeiten knapper Kassen ist der Verein umso mehr auf Spenden angewiesen, um die Jugend- und Vereinsarbeit erfolgreich weiterführen zu können.



Die REWE-Kaufleute hatten deutschlandweit mit Stadthauptern eine Wette abgeschlossen, dass diese es nicht schaffen würden, 50 Weihnachtsmänner in einen städtischen REWE-Markt zu bringen. Sollte es den Stadtvätern jedoch gelingen, spendet REWE 1000 Euro für einen guten Zweck in die Gemeindekassen - so geschehen am 10. Dezember in Kirchberg!

A. Muth

Der Oma in die Schuhe geschoben

So manche Oma und mancher Opa greift tief in die Tasche, um dem Enkelkind große Wünsche zu erfüllen, beispielsweise einen Computer. Sie sind stolz, wie geschickt ihr Enkelkind damit umgeht. Diese Erfahrung erlebt auch der Kirchberger Bürgermeister Wolfgang Becher. So hatte er die gute Idee, dass Enkelkinder Ihre Oma, Ihren Opa einladen zu einer Computerschnupperstunde. Die fetzige Idee fand mit der stellvertretenden Schulleiterin Frau Lehmann und den Lehrern der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule und dem Computerbildungszentrum in der Kirchberger Bahnhofstraße 15 Verbündete. Die Enkelkinder schoben am Nikolaustag Ihren Großeltern einen Gutschein für eine Computerstunde in die Schuhe. Damit begann die Idee des Bürgermeisters Wirklichkeit zu werden. In seiner Anwesenheit zeigten die Enkelkinder, was sie alles drauf hatten, wie selbstverständlich sie mit dem PC umgehen. So geballt hatten die Großeltern dies noch nicht erlebt. Jetzt wurden Oma und Opa aufgefordert, die PVC-Maus in die Hand zu nehmen. Da gab es viele schöne Episoden. Zaghafte, ja vorsichtige wurde die Maus zwischen Daumen und Mittelfinger genommen. Dadurch macht die Maus was sie wollte. Wenn es Opa schneller begriff, spornte es Oma an, nicht aufzugeben.

Die Cunersdorfer Oma Ella Scheffler strahlte, als sie vor ihrem Mann Waldemar zum ersten Mal eine Adventskarte mit Gruß und Dank an Ihren Enkelsohn Robin mit einem Wintermotiv über den Drucker schickte. Enkel Robin war schon stolz auf seine Großeltern, blieb dabei ganz cool. Viele Großeltern erlebten diese Schnupperstunde als schöne neue Erfahrung und Ansporn, mit der Jugend mithalten zu können.

Klaus Walter

Schulleiter der CBZ Zwickau GmbH

Profis zu Gast an der Sperlingsbergschule Kirchberg

Vor kurzem besuchten uns 2 Rollstuhlbasketballer vom RSC Zwickau mit ihrem Trainer Josef Jaglowsky. Piotr Luszyński kommt aus Polen und Colin Price aus England.

Zuerst erklärte uns der Trainer, wie Rollstuhlbasketball funktioniert und die beiden Spieler zeigten dazu phantastische Zuspiele, Dribblings und Korbwürfe aus dem Rollstuhl heraus. Wir waren stark beeindruckt, denn wir verglichen unsere Fähigkeiten (wir spielen immerhin auch schon 3 Jahre Basketball) mit gesunden Beinen mit denen der Rollis. Was die alles draufhaben!



Dann durfte sich jeder einmal in einen Rollstuhl setzen und das Fahren, Zuspielen und Korbwerfen ausprobieren. Anfangs hatten einige Klassenkameraden Berührungsängste, aber letztlich siegte bei allen die Neugier. Der Rollstuhl fuhr



meist nicht dahin, wo wir hinwollten, und dann noch den Ball führen! Das war ja fast unmöglich für uns. Aber es hat Riesenspaß gemacht. Vor allem haben wir Hochachtung vor den Leistungen der Rollis gewonnen und wissen nun, dass man mit viel Willen und Ehrgeiz auch mit einer Körperbehinderung tolle sportliche Erfolge erzielen kann. Die Rollis spielen nämlich in der höchsten deutschen Spielklasse und belegten den 4. Platz beim Champions Cup 2005. Zum Schluss bekamen wir noch Autogramme und einen echten Spielball. Außerdem dürfen wir beim nächsten Heimspiel kostenlos zuschauen. Dieses Angebot wollen nun viele nutzen. Der Profiball wurde gleich beim anschließenden schulinternen Basketballturnier eingeweiht. Leider hat er unserer Klasse 8b nicht so viel Glück gebracht, denn wir verloren unser Spiel gegen die 8a. Trotzdem werden wir diesen Tag nicht vergessen, und möchten uns auf diesem Wege noch einmal ganz herzlich bei den Spielern und Herrn Jaglowsky bedanken.

Daniela Glöckner und Marcel Felsch
Klasse 8b der Sperlingsbergschule Kirchberg



Solidar- Sozialring
gemeinnützige Betreuungsgesellschaft Zwickau mbH
Integrative Kindertageseinrichtung
„Kinderland“
08107 Kirchberg
Schillerstr. 1-3



Genau die richtige Zeit,
am Ende des alten Jahres,
allen unseren Eltern und Sponsoren
von Herzen „Danke“ zu sagen.

Wir wünschen ein fröhliches,
gesegnetes Weihnachtsfest,
sowie für 2006 alles Gute,
viel Glück und Gesundheit.



Das Team der Kindertageseinrichtung
„Kinderland“


 Familienzentrum im „Haus der PARITÄT“ Kirchberg
Bahnhofstraße 19, 08107 Kirchberg, Tel. 037602/66509

Programm vom 9. bis 19. Januar 2006

Montag, 9.1.

- 8.30 - 18 Uhr Schuldnerberatung
9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
10.30 Uhr Babymassage – Neuer Kurs!

Dienstag, 10.1.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
9 Uhr Dienstagstreff
9 Uhr Beratung Frau und Beruf
14 Uhr Senioren Singen
15 Uhr Sport im Doppelpack
16 Uhr Frauengymnastik

Mittwoch, 11.1.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff
15 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Donnerstag, 12.1.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
9 - 12 Uhr Kinderstube
9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Montag, 16.1.

- 8.30 - 18 Uhr Schuldnerberatung

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
10 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 1
10.30 Uhr Babymassage
13.30 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 2
14.45 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 3

Dienstag, 17.1.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
9 Uhr Dienstagstreff
9 Uhr Beratung Frau und Beruf
14 Uhr Senioren Singen
15 Uhr Sport im Doppelpack
16 Uhr Frauengymnastik

Mittwoch, 18.1.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff
15 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Donnerstag, 19.1.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug
9 - 12 Uhr Kinderstube
9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff
13.30 Uhr Sprechst. Mieterschutzverein
16 Uhr Klöppeln
16 Uhr SHG Menschen mit Ängsten und Depressionen

Sport- und Vereinsnachrichten

SV 1861 Kirchberg, Abt. Fußball, Nachwuchs

Tolle 1. Halbserie aller Nachwuchsmannschaften

Mit tollen Platzierungen beendeten die Nachwuchsfußballer die 1. Halbserie. Man kann eigentlich alle Mannschaften nur loben, aber die C-Jugend schießt dabei noch den Vogel ab. Sie hat alle 7 Punktspiele gewonnen, bei einem Torverhältnis von 56:0!!! Auch die D-Jugend belegt mit 18 Punkten und 33:9 Toren den 1. Tabellenplatz. Sie hat nur ein Spiel verloren. Unsere Jüngsten, die in der E-Jugend spielen, haben sich den 2. Platz (17 Punkte, 34:13 Tore) redlich verdient. Die älteren Fußballer (B- und A-Jugend) haben auch überzeugt. Die B-Jugend nimmt momentan den 2. Platz ein (31 Punkte, 38:20 Tore). Die A-Jugend, die mit Wildenfels eine Spielgemeinschaft bildet, erkämpfte sich den 5. Tabellenplatz (16 Punkte, 33:35 Tore). Jetzt geht es schon mit den Hallenmeisterschaften weiter und im Januar werden wieder Hallenturniere in der Mehrzweckhalle stattfinden. Darüber wird in der nächsten Ausgabe informiert. Jedoch stehen jetzt erst einmal das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel vor der Tür.
Ich möchte allen Übungsleitern, Eltern, Sponsoren, Spielern und Freunden des Fußballs ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, neues Jahr wünschen.

Danke!

Die B-Jugendmannschaft möchte sich recht herzlich bei Herrn Ulf Seifert (WKFS GmbH Sachsen) und Herrn Jörg Eggens (Zürich-Versicherung) für die Trainingsanzüge bedanken. Sehr gefreut hat sich die Mannschaft auch über die im Rahmen der Weihnachtsfeier übergebenen T-Shirts von der Fahrschule



Mothes, durch Herrn Volker Mothes. Wir möchten uns weiterhin bei den Keglern bedanken, die uns für die Feier die Räumlichkeiten überlassen haben.

Dietmar Kahler, Nachwuchsleiter

LV Olympia Kirchberg holt 12 Medaillen bei Bezirkshallenmeisterschaften

Der LV Olympia Kirchberg kehrte als erfolgreichster Verein von den Bezirkshallenmeisterschaften am 10.12.05 aus Chemnitz zurück. In der AK 12/13 wurden die Bezirksmehrkampfstärker ermittelt. Von 4 möglichen Bezirksmeistertiteln errangen die jungen Kirchberger allein 3 Titel. Ihrer Favoritenstellung gerecht wurden Florian Küttler M13, Franziska Remus W12 und Felix Liebold M12 und sicherten sich souverän den Bezirksmeistertitel. Felix und Franziska führten von der ersten Disziplin an und ließen sich diese, durch sehr gute Einzelergebnisse, auch nicht mehr aus der Hand nehmen. Florian lag kurz vor Schluss noch auf dem zweiten Platz und sicherte sich im abschließenden 1000-m-Lauf durch eine sehr gute Leistung noch den Titel. Außerdem errang Julia Stadelmann einen sehr guten 3. Platz im Mehrkampf der W12. Pech hatte leider Patrick Putzger M12. Er stürzte im 60-m-Sprint und wurde am Ende noch ausgezeichnet 4. in seiner Altersklasse. Die Athleten der AK 10 und 11 standen den Großen nicht nach. Vor allem Isabell Günl und Lois Schürer W11. Isabell und Lois lieferten sich einen spannenden Endlauf über 60m Hürden, den Isabell mit einer Hundertstelsekunde vor Lois gewann und damit einen neuen Hallenlandesrekord in dieser Altersklasse aufstellte (Dieser Rekord bleibt also auch weiterhin im Verein, da vorher Franziska Remus und Saskia Remus die Rekordinhaber war.). Isabell wurde außerdem 1. im Hochsprung der W11 und Lois erreichte den 3. Platz. Robin Scheffler M11 wurde Bezirksmeister im Hochsprung und erreichte einen 5. Platz über 60-m-Hürden. Bei ihren ersten Wettkämpfen auf Bezirksebene schlugen sich auch die Jüngsten beachtlich. Markus Polke errang gleich 2 Medaillen bei seinen ersten Bezirksmeisterschaften. Er wurde 2. über 60-m-Hürden der M10 und 3. im Hochsprung. Lisa Sonntag W10 wurde 2. über 60-m-Hürden. Friederike Naumann und Anna Metzger teilten sich den Bronzerang im Hochsprung. Pech hatte hier leider Philipp Lusensky. Er sprang im Hochsprung der M11 die gleiche Höhe wie der Bronzerang, hatte aber einen Fehlversuch mehr und wurde undankbarer Vierter.

Ergebnisse:

Mehrkampf: M13: 1. Platz Florian Küttler 2230 Punkte; 10. Platz Martin Rutkowski 1973 Punkte; 14. Platz Philipp Fuchs 1850 Punkte; M12: 1. Platz Felix Liebold 2035 Punkte; 4. Platz Patrick Putzger; 6. Platz Christopher Vogel; W12: 1. Platz Franziska Remus 2206 Punkte; 3. Platz Julia Stadelmann 2053 Punkte; 11. Platz Annika Tuschek 1888 Punkte; 14. Platz Nathalie Sauer 1878 Punkte.

Einzelmeisterschaften: W11: Isabell Günl 1. Platz 60 m Hürden 10,05 s. 1. Platz Hochsprung 1,20 m; Lois Schürer 2. Platz 60 m Hürden 10,06 s. 3. Platz Hochsprung 1,15 m; M11: Robin Scheffler 1. Platz Hochsprung 1,25 m 5. Platz 60 m Hürden 10,84 s.; Philipp Lusensky 4. Platz Hochsprung 1,20 m; W10: Lisa Sonntag 2. Platz 60 m Hürden 12,24 s.; Friederike Naumann 3. Platz Hochsprung 1,00 m 6. Platz 60 m Hürden 12,53 s.; Anna Metzger 3. Platz Hochsprung 1,00 m; Christiane Otto 4. Platz 60 m Hürden 12,42 s.; M10: Markus Polke 2. Platz 60 m Hürden 11,61 s. 3. Platz Hochsprung 1,05 m; Moritz Herrmann 10. Platz Hochsprung 1,00 m.

Schach dem Großmeister



Für viele Schachfreunde steht kurz vor dem Jahreswechsel das traditionelle Neujahrsblitzturnier des Schachklubs Kirchberg/Sa. e. V. in der Landgaststätte Wiesenburg auf dem Programm. Zur 42. Auflage lädt der veranstaltende Schachklub Kirchberg/Sa. e. V. alle Freunde des königlichen Spiels zum Mitspielen oder auch nur zum „Kiebitzen“ am Freitag, dem 30. Dezember 2005, ab 9.30 Uhr in die Landgaststätte Wiesenburg herzlich ein. Gespielt werden von jedem Teilnehmer ca. 30 Partien Blitzschach, eine besondere Form des Schachspiels, bei der jeder Spieler nur 5 Minuten Zeit für die gesamte Partie hat. Diese zeitliche Beschränkung macht so ein Turnier besonders reizvoll, da eine Partie nach max. 10 Minuten beendet ist. Da kann man nicht so lang überlegen, muss aber trotzdem gute Züge finden. Und dabei gibt es doch die ein oder andere Überraschung und jede Menge Action. Daran merken Sie schon, dass es beim Blitzschach nicht ganz so ruhig zugeht, wie man vielleicht beim Schach vermutet.

Titelverteidiger ist FIDE-Meister (die FIDE ist die internationale Schachorganisation und der FIDE-Meister (FM) ist der erste internationale Titel, den ein Spieler erreichen kann) Johannes Hiebel aus Dresden, der sich bei seinem insgesamt 4. Turniersieg vor FM Cliff Wichmann (ESV Aue) und Andreas Götz (SK König Plauen) behauptete. Auch in diesem Jahr rechnen die Organisatoren wieder mit einer hochkarätigen Besetzung. Dies ist dann auch sicher wieder Anreiz für viele andere Schachfreunde nach Wiesenburg zu kommen, um den Internationalen Titelträgern Paroli zu bieten. Solche Gelegenheiten hat ein „normaler“ Schachspieler nicht sehr viele.

Organisiert und veranstaltet wird das Neujahrsblitzturnier vom Schachklub Kirchberg/Sa. e. V. in Eigenregie. Schirmherr dieser den ganzen Tag über dauernden Veranstaltung ist, wie schon in den Vorjahren, Herr Landrat Christian Otto. Die Organisatoren haben wieder keine Mühen gescheut, um den Teilnehmern einen attraktiven Preisfonds zu bieten. Durch die Unterstützung des Landratsamtes und vieler Sponsoren der Region kann zum 42. ein Gesamtpreisfonds von ca. 1.350,- EUR zur Ausschüttung kommen. So sind die besten Voraussetzungen für eine erneut hohe Teilnehmerzahl gegeben.

Zu den Stammgästen des Neujahrsblitz gehören neben den Schachfreunden aus der Region inzwischen u.a. die Schachfreunde aus Dresden, die 6 Mal den Turniersieger stellten, Spieler vom SC Leipzig-Gohlis (1. Schach-Bundesliga), ESV Aue, des Dresdner SC sowie der USG Chemnitz (2. Schach-Bundesliga) und viele weitere aus Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Brandenburg und Bayern. Nicht zu vergessen sind unsere Schachfreunde aus dem benachbarten Tschechien, die immer wieder gern zum Kirchberger Neujahrsblitz kommen.

Am „40.“ nahmen 11 internationale Titelträger teil, was für die Qualität des Turniers spricht. Daneben stellten sich unter den insgesamt 89 Teilnehmern aus 42 Vereinen auch 6 Amateurspieler (also Schachfreunde, die keinem Verein angehören) den Kampf auf den 64 Feldern. Auch zum 41. konnten unter den insgesamt 67 Schachfreunden aus 32 Vereinen 4 FIDE-Meister, 3 Jugendliche (U18), 2 Senioren (Ü60), 2 Frauen und auch 4 Amateurspieler (also Schachfreunde, die nicht (mehr) aktiv in einem Verein spielen) begrüßt werden. Dies reflektiert ein sehr breites Spektrum, welches das Turnier anspricht. Nicht zuletzt ist das wohl auch der Tatsache geschuldet, dass nahezu jeder Teilnehmer eine Chance auf einen Geld- bzw. Sachpreis hat. Im letzten Jahr konnten sich 28 Schachfreunde aus 20 Vereinen über einen Preis freuen.



Die hohen Teilnehmerzahlen in den letzten Jahren zeigen die sehr hohe Akzeptanz und den Bekanntheitsgrad des Blitzturniers weit über die territorialen Grenzen hinaus. Nicht ohne Stolz können wir sagen, dass das Kirchberger Neujahrsblitzturnier sowohl qualitativ, als auch quantitativ über den Sachsenmeisterschaften anzusiedeln ist. Um solch ein großes Turnier überhaupt durchzuführen und dabei einen so attraktiven Preisfonds auf die Beine zu stellen, ist der Verein natürlich auf die Unterstützung des Landratsamtes, des Kreissportbundes, der Stadt Kirchberg sowie zahlreiche Sponsoren angewiesen. Diese war auch im Vorfeld des 42. „Neujahrsblitzes“ wieder ausgezeichnet. Der Schachklub Kirchberg/Sa. e. V. möchte sich an dieser Stelle ganz herzlich für die überaus gute Unterstützung bedanken bei:

dem Landratsamt Zwickauer Land, dem Kreissportbund Zwickauer Land, der Stadt Kirchberg, dem Presseservice Rödelbachtal Kirchberg, der KSS Tief- und Hochbau Zwickau GmbH, der Apotheke zur Post Kirchberg, dem Bauspar- und Finanzierungsfachmann Rüdiger Heinzig Kirchberg, dem Ingenieurbüro Armin Voigtmann Kirchberg, der Heilmann Granit KG Kirchberg, dem Anton-Günther-Berghaus Kirchberg, der Reifen Pempel GmbH Kirchberg, der Firma FTM Thomas Müller Hartmannsdorf, dem Reisebüro Otto & Schütz Kirchberg, der J.E. Unternehmensberatung und Finanzdienstleistung Jörg Elster aus Flöha, dem Autohaus Franke & Ebert Friedrichsgrün, der Druckerei Haustein Cainsdorf, dem Getränkevertrieb Weck Kirchberg, dem Reisebüro Joram Wiesenburg, dem Blumenhof Stelzer Burkensdorf, der Firma CTN Michael Gebauer Kirchberg, den Zwickau Arcaden und natürlich bei Herrn Fischer und seinem Team von der Wiesenburger Landgaststätte.

Austragungsmodus und Preisverteilung sind so gewählt, dass möglichst viele Schachspieler mit unterschiedlicher Leistungsstärke eine reelle Chance auf einen Preis haben. Dies ist schon lange Tradition der Neujahrsblitzturniere. Somit bietet auch das 42. Neujahrsblitzturnier für die weniger guten Schachfreunde bzw. Hobbyspieler die Gelegenheit, einerseits gegen sehr gute Schachspieler (auch internationale Titelträger) spielen zu können, andererseits aber auch Chancen zu haben, einen Preis zu erspielen. Dieser Austragungsmodus wird von den Teilnehmern sehr geschätzt. Sonderpreise gibt es beim 42. Turnier für die beste Dame, den besten nichtaktiven Schachspieler, den besten Jugendlichen und den besten Senior (Ü60). Der Schachklub Kirchberg/Sa. e. V. lädt hiermit alle Freunde des königlichen Spiels, ob als Mitspieler oder als Zuschauer, zum **42. Neujahrsturnier am 30. Dezember 2005** in die Wiesenburger Landgaststätte herzlich ein. Das Startgeld beträgt lediglich 7,- EUR. Das Turnier wird gegen 10.00 Uhr (Meldeschluss ist bereits 9.30 Uhr) mit der symbolischen Ausführung des ersten Zuges eröffnet. Bis zur Kaffeepause werden die Vor- und Zwischenrunde gespielt. Ab ca. 15.00 Uhr geht es in den Finalgruppen um die Entscheidung. Das Turnier endet gegen 17.30 Uhr mit der Siegerehrung und der Preisverteilung. Die Veranstalter würden sich sehr freuen, wenn der eine oder andere Schachfreund den Weg nach Wiesenburg findet. Weitere Informationen zum Turnier erhalten Sie per E-Mail unter thjakob@zeitschrift-impressionen.de, im Internet unter <http://www.zeitschrift-impressionen.de/nbt/nbt.htm> oder telefonisch beim Schachklub Kirchberg/Sa. e. V. (037602/67885). **Wir wünschen allen Schachfreunden und Sponsoren ein frohes Fest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.** Arndt Kaiser

Vorsitzender SK Kirchberg/Sa. e.V.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei

„Maria Königin des Friedens“ Kirchberg

Mittwoch, 21.12.2005

16.00 Uhr Beichtgelegenheit

17.00 Uhr hl. Messe

Sonnabend, 24.12.2005 - Heiligabend

16.00 Uhr Christmette

Sonntag, 25.12.2005

09.00 Uhr hl. Messe zum 1. Weihnachtstag

Montag, 26.12.2005

09.00 Uhr hl. Messe zum 2. Weihnachtstag

Mittwoch, 28.12.2005

16.00 Uhr Beichtgelegenheit

17.00 Uhr hl. Messe

Sonnabend, 31.12.2005 - Silvester

16.00 Uhr hl. Messe mit Jahresrückblick

Sonntag, 01.01.2006 - Neujahr

16.00 Uhr hl. Messe zum Hochfest der Gottesmutter Maria

Mittwoch, 04.01.2006

16.00 Uhr Beichtgelegenheit

16.30 Uhr Rosenkranzgebet um geistliche Berufe

17.00 Uhr hl. Messe

Freitag, 06.01.2006

17.00 Uhr hl. Messe zum Fest der Erscheinung des Herrn

Sonntag, 08.01.2006

09.00 Uhr hl. Messe mit Aussendung der Sternsinger

Die Krankenkommunion wird am 4. und 5. Januar 2006 ausgeteilt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Margarethenkirche Kirchberg

Donnerstag, 22.12.2005

09.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Sonnabend, 24.12.2005, Heiliger Abend

16.00 Uhr Christvesper

Sonntag, 25.12.2005, 1. Weihnachtstag

06.00 Uhr Christmette

09.00 Uhr Festgottesdienst

Montag, 26.12.2005, 2. Weihnachtstag

09.00 Uhr Festgottesdienst

Dienstag, 27.12.2005

keine Andacht

Donnerstag, 29.12.2005

17.00 Uhr Kammerkonzert im Gemeindesaal

Sonnabend, 31.12.2005, Silvester

17.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Sonntag, 01.01.2006, Neujahr

09.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 03.01.2006

keine Andacht

Mittwoch, 04.01.2006

19.00 Uhr Junge Gemeinde

Donnerstag, 05.01.2006

09.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Freitag, 06.01.2006, Epiphania

19.00 Uhr Festgottesdienst mit Kinderkrippenspiel

Sonntag, 08.01.2006, 1. So. n. Epiphania

09.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 09.01.2006

19.30 Uhr Allianzgebetsabend im Saal/Past. Klement

**Dienstag, 10.01.2006**

09.45 Uhr Andacht
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in Ev.-Meth. Kirche/Br. Ebert

Mittwoch, 11.01.2006

09.30 Uhr Bibelstunde im Seniorenheim Dr.-Ziesche-Str.
10.30 Uhr Bibelstunde in der Tagespflege der Parität Kirchberg
15.00 Uhr Frauendienst Cunersdorf (bei Fr. Hahn)
19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Posaunenchor
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in Brüdergemeinde/Pfr. Hecker

Donnerstag, 12.01.2006

09.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Freitag, 13.01.2006

16.30 Uhr Schnitzkurs

Sonntag, 15.01.2006, 2. So. n. Epiphan.

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Montag, 16.01.2006

19.30 Uhr Kirchenchor

Dienstag, 17.01.2006

09.45 Uhr Andacht
19.00 Uhr Männerwerk

Mittwoch, 18.01.2006

09.30 Uhr Bibelstunde im Heim am Borberg
15.00 Uhr Frauendienst Kirchberg
19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Posaunenchor
19.30 Uhr Bibelstunde in Leutersbach

St.Katharinen Burkersdorf**Sonnabend, 24.12.2005, Heiliger Abend**

14.00 Uhr Christvesper

Sonnabend, 31.12.2005, Silvester

15.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Donnerstag, 05.01.2006

19.45 Uhr Bibelstundenweihnachtsfeier

Sonntag, 08.01.2006, 1. So. n. Epiphan.

10.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 12.01.2006

keine Bibelstunde

Evang.-methodistische Kirche**Kirchberg, Altmarkt 11****Sonnabend, 24.12.2005, Heilig Abend**

15.30 Uhr Christvesper mit Weihnachtsspiel mit Kindern und Erwachsenen

Sonntag, 25.12.2005, 1. Weihnachtstag

09.00 Uhr musikalischer Weihnachtsgottesdienst in Hartmannsdorf

Sonnabend, 31.12.2005

16.30 Uhr Gottesdienst zum Jahresschluss

Sonntag, 01.01.2006

17.00 Uhr Bezirksgottesdienst mit heiligem Abendmahl

Dienstag, 03.01.2006

08.30 Uhr Andacht im Seniorenheim A.-Günther-Weg Kirchberg

19.00 Uhr Blaukreuzgruppe

Sonntag, 08.01.2006

08.45 Uhr Gottesdienst

09.01. bis 11.01. Allianzgebetswoche

09.01.2006 19.30 Uhr in der ev.-lutherischen Kirche
10.01.2006 19.30 Uhr in der ev.-methodistischen Kirche
11.01.2006 19.30 Uhr in der ev.-freikirchlichen Gemeinde

Sonnabend, 14.01.2006

13.30 Uhr Wesley-Scouts

Sonntag, 15.01.2006

08.45 Uhr Gottesdienst

Montag, 16.01.2006

19.00 Uhr Bibelkreis für Einsteiger

Dienstag, 17.01.2006

15.00 Uhr Bibelstunde in Cunersdorf

19.00 Uhr Blaukreuzgruppe

**Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde
Kirchberg, Brüdergemeinde, Bahnhofstr. 8****Mittwoch, 21.12.2005**

19.00 Uhr Bibelstunde (Apostelgeschichte)
Gebetsgemeinschaft

Samstag, 24.12.2005 - Heiligabend

15.00 Uhr Weihnachtsmusical - aufgeführt von unseren Kindern

Sonntag, 25.12.2005 - 1. Weihnachtstag

10.15 Uhr Familiengottesdienst

Samstag, 31.12.2005 - Silvester

15.00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst

Sonntag, 01.01.2006 - Neujahr

10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft
anschl. Gebetsgemeinschaft

Mittwoch, 04.01.2006

19.00 Uhr Vortrag zu einem Sonderthema

Sonntag, 08.01.2006

10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft

10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Mittwoch, 11.01.2006

19.30 Uhr Allianzgebetsstunde in der Brüdergemeinde

Sonntag, 15.01.2006

10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft

10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Samstags 19.00 Uhr Jugendstunde,

aufßer Weihnachts- und Silvesterwochenende

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde**Wolfersgrün, Brüdergemeinde, Dorfstraße 24****Mittwoch, 21.12.2005**

19.30 Uhr Bibelbetrachtung, Gebetsgemein.

Sonntag, 25.12.2005 - 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Verkündigung der frohen Botschaft

10.00 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Mittwoch, 28.12.2005

19.30 Uhr Bibelbetrachtung, Gebetsgemein.

Samstag, 31.12.2005 - Silvester

15.30 Uhr Jahresabschlussgottesdienst

Sonntag, 01.01.2006 - Neujahr

10.00 Uhr Mahlfeier mit anschl. Gebetsgemeinschaft
Im neuen Jahr Zusammenkünfte wie üblich.

Landeskirchliche Gemeinschaft**Kirchberg, Bahnhofstraße 16**

Sonntag: 14.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag: 19.30 Uhr Bibelstunde

Neuapostolische Kirche**Kirchberg, Altmarkt 7**

Sonntag: 09.30 Uhr Gottesdienst